

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4/1 BA 125/90

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. M e y e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 15. August 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers, der in der Hauptsache die Zahlung seines Altersruhegeldes entgegen § 55 Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) ohne Berücksichtigung seiner Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung begehrt, ist unzulässig. Er hat nämlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, dh den Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), auf den er seine Beschwerde stützt, entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht "dargelegt".

Er hätte die Rechtsfrage, die er für grundsätzlich bedeutsam hält, klar bezeichnen, die über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung der angestrebten Entscheidung aufzeigen, die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage darstellen und schließlich den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt aufzeigen müssen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (zu diesen Voraussetzungen: Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, S 55 ff mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, so daß die Beschwerde in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen ist.

Der Kläger hat keine Rechtsfrage klar bezeichnet. Seinem Vorbringen kann lediglich entnommen werden, daß er der festen Überzeugung ist, § 55 Abs 1 Satz 1 AVG sei wegen Verstoßes gegen Art 14 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) verfassungswidrig, weil sie eine offenkundige Benachteiligung derjenigen Berufstätigen bedeute, die aufgrund ihres Einsatzes höhere Abgaben geleistet hätten, gegenüber Arbeitnehmern, die weniger an sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen erwirtschaftet hätten. Durch die Anrechnung seiner Verletztenrente werde ihm nämlich durch Beiträge erworbenes Eigentum an Rentenanwartschaften entzogen.

Soweit hieraus zu entnehmen ist, daß der Kläger eine verfassungsrechtliche Frage geklärt wissen will, bleibt unklar, wie sie lautet und worin der Klärungsbedarf bestehen soll. Hierzu waren gründliche Ausführungen schon deswegen erforderlich, weil das Bundesverfassungsgericht - BVerfG (SozR 2200 § 1278 Nr 11) bereits entschieden hat, daß die mit § 55 Abs 1 übereinstimmende Vorschrift des § 1278 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verfassungsgemäß ist, insbesondere weder gegen Art 14 Abs 1, 3 Abs 1 GG noch gegen das Sozialstaatsprinzip verstößt.

Soweit der Kläger darüber hinaus eine fehlerhafte Anwendung von § 55 Abs 1 Satz 2 AVG rügt, dürfte der Senat dem nur nähertreten, wenn die Revision zugelassen und in zulässiger Weise eingelegt worden wäre. Im Blick auf diese Vorschrift hat der Kläger gleichfalls keine klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung



"dargelegt", zumal es keinem Zweifel unterliegt, daß Satz 2 aaO lediglich sichertellen soll, daß die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur bis zur Höhe des Betrags der Verletztenrente ruht.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)